

**DJK SA
XO
NIA**
DORTMUND
1922 E.V.

SATZUNG

Inhalt

Präambel	3
§ 1 Name, Wesen und Verwaltung.....	3
§ 2 Zweck des Vereins.....	3
§ 3 Verbandszugehörigkeit.....	5
§ 4 Mitglieder des Vereins	5
§ 4.1 Aufnahme.....	6
§ 4.2 Rechte und Pflichten	6
§ 4.3 Ende der Mitgliedschaft	8
§ 5 Abteilungen.....	9
§ 6 Organe des Vereins.....	10
§ 6.1 Mitgliederversammlung	10
§ 6.2 Vereinsvorstand	13
§ 6.3 Vereinsrat	16
§ 6.4 Vereinsjugend	16
§ 6.5 Vereinsbeauftragte	16
§ 7 Ordnungen	17
§ 8 Kassenprüfung	18
§ 9 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte.....	18
§ 10 Austritt aus dem DJK-Verband.....	20
§ 11 Haftungsbeschränkung.....	20
§ 12 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen.....	21
§ 13 Auflösung.....	21
§ 14 Inkrafttreten.....	22

Präambel

Der Verein „DJK Saxonia Dortmund“ entstand 1922 (wiedergegründet 1952) durch eine Bewegung innerhalb der St. Franziskusgemeinde, Dortmund-Mitte. Er ist somit eng mit dem Franziskanerorden der Minderen Brüder und dem Stadtteil, in dem die Gemeinde liegt, verbunden. Der Name „Saxonia“ geht auf die damalige Provinz des Ordens „Sachsen“ zurück. Seit jeher führt der Verein die Zeichen der DJK (Deutsche Jugendkraft), dem katholischen Sportverband. Im Sinne dieser Verbundenheit wurde diese Satzung verfasst. Mitglieder jeglichen Geschlechts werden von dieser Satzung angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

§ 1 Name, Wesen und Verwaltung

- (1) Der Verein führt den Namen DJK Saxonia Dortmund 1922 e.V.
- (2) Er ist unter der Nummer 3032 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dortmund eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist Dortmund.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Vereinsfarben sind blau-weiß.
- (6) Als DJK-Verein dient er der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi und hat somit Teil an dessen Sendung. Er steht für ein gemeinschaftliches Miteinander innerhalb des Vereins und in der Gesellschaft.
- (7) Grundlage der Vereinsarbeit ist darüber hinaus das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- (8) Entsprechend der Punkte 6. und 7. verurteilt der Verein ausdrücklich jede Art von körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt. Er bekämpft Doping im Sport und steht gegen Rassismus und Diskriminierung ein. In diesem Kontext sorgt der Verein für entsprechende Präventionsarbeit, besonders mit Blick auf Kinder und Jugendliche. Näheres regelt die Werteordnung.
- (9) Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Werten des Vereins und seinen Grundsätzen in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten und sie durchsetzen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere im Bereich des Freizeit-, Breiten- und Gesundheitssports sowie die Jugendhilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Engagement im organisierten Sport, in der Gesellschaft (hier besonders in den Stadtteilen, in denen er aktiv ist) und in Kirche, wo der Verein seine Werte vertritt und durch konkrete Angebote erfahrbar werden lässt.
 2. Schaffung eines angemessenen und sachgerechten Sport- und Bewegungsangebots. Hierzu gehört auch die Ermöglichung einer fachgerechten Aus- und Weiterbildung der Übungsleiter.
 3. Organisation und Durchführung sportlicher Wettkämpfe bzw. Zusammenkünfte.
 4. Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.
 5. Bildungs- und Erziehungsangebote für Kinder und Jugendliche der Jugendsozialarbeit bzw. bewegungsorientierten Jugendarbeit.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder der Organe des Vereins mit Ausnahme der Mitgliederversammlung, sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder, haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse der Gremien des Vereins, der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von acht Wochen nach seiner Entstehung, spätestens bis zum Ende des Geschäftsjahres des betroffenen Jahres, gegenüber dem Vereinsvorstand geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (5) Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereins- oder Organtätigkeit und diesbezügliche Vertragsinhalte sowie die Entscheidung über die Zahlung einer Ehrenamtspauschale trifft der Vereinsvorstand auf Basis einer Finanz- und Beitragsordnung. Zuständig für den Abschluss, die Änderungen und die Beendigung entsprechender Verträge ist der Vereinsvorstand unter umfassender Befreiung vom Verbot des Inselfachgeschäfts gem. § 181 BGB. Der Vereinsvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied des DJK Sportverbandes, Diözesanverband Paderborn, erkennt dessen Satzung und Ordnungen an und kommt seinen Verpflichtungen als DJK-Verein nach.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Stadtsportbundes Dortmund und in der Regel in den Fachverbänden, deren Sportarten er anbietet. Er erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen dieser Bünde und Verbände an.
- (3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vereinsvorstand nach Beratung mit dem Vereinsrat den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen sowie den Austritt hieraus beschließen.

§ 4 Mitglieder des Vereins

- (1) Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jede natürliche Person als ordentliches Mitglied auf, welche die Ziele und Aufgaben des Vereins anerkennt.
- (2) Als außerordentliche Mitglieder können juristische Personen (Vereine, Verbände, Institutionen, Stiftungen und sonstige Einrichtungen) aufgenommen werden, die eine dauerhafte Zusammenarbeit eingehen wollen und deren Ausrichtung nicht den Zielen und Aufgaben der DJK Saxonia Dortmund 1922 widersprechen. Einzelne Angehörige außerordentlicher Mitglieder können zu Sitzungen der Vereinsorgane in beratender Funktion eingeladen werden.
- (3) Der Verein unterscheidet in der ordentlichen Mitgliedschaft zwischen
 1. Aktiven Mitgliedern
 2. Passiven Mitgliedern
 3. Ehrenmitgliedern
- (4) Ordentliche Mitglieder die aktiv an Angeboten teilnehmen gehören einer oder mehreren Abteilungen an. Eine Umwandlung dieser Mitgliedschaft in eine passive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand zu Beginn eines Halbjahres möglich.
- (5) Passive Mitglieder sind solche, die sich auf eine finanzielle Förderung des Vereins beschränken, sie können sich jedoch einer Abteilung zuordnen lassen. Eine Umwandlung dieser Mitgliedschaft in eine aktive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand zu jedem Zeitpunkt möglich.
- (6) Ehrenmitglieder werden im Rahmen einer Mitgliederversammlung aufgrund ihres außergewöhnlichen Einsatzes für den Verein vom Vereinsvorstand für den Zeitraum ihrer Vereinsmitgliedschaft zu solchen ernannt. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder, sind aber von der Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen befreit.
- (7) Der Verein ehrt seine Mitglieder auf Grundlage der Ehrenordnungen des DJK Sportverbandes, Diözesanverband Paderborn, des DJK Bundesverbandes sowie der weiteren

Sportverbände bzw. Sportfachverbände, in denen er Mitglied ist. Außerdem kann der Verein unabhängig von Ehrenordnungen seine Mitglieder ehren.

§ 4.1 Aufnahme

- (1) Die Mitgliedschaft bedarf eines schriftlichen oder elektronischen Antrags an den Vereinsvorstand.
- (2) Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Satzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (3) Die Mitgliedschaft bedarf eines schriftlichen Antrags an den Vereinsvorstand. Dieser entscheidet über den Aufnahmeantrag abschließend mit relativer Mehrheit. Die aufnehmende bzw. ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen, sie bedarf aber keiner Begründung. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung des Vereins, wobei eine Zugangsvermutung von 2 Tagen ab Absendung der Bestätigung an das Neumitglied besteht.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung des Vereins, wobei eine Zugangsvermutung von 2 Tagen ab Absendung der Bestätigung an das Neumitglied besteht.
- (6) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber als Gesamtschuldner haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben.
- (7) Die Aufnahme in den Verein ist grundsätzlich davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am in der Finanz- und Beitragsordnung festgelegten Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären.
- (8) Die Mindestmitgliedschaft beträgt ein Jahr.
- (9) In begründeten Einzelfällen kann der Vereinsvorstand Ausnahmen von allem zuvor genannten zulassen.

§ 4.2 Rechte und Pflichten

- (1) Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder sind insbesondere:
 1. Das Leben des in der Satzung zugrunde gelegten Geistes der Fairness und des Miteinanders.
 2. Das Wahrnehmen des aktiven und passiven Wahlrechts bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen.

3. Informations- und Auskunftsrechte.
 4. Die pünktliche und fristgemäße Entrichtung der festgesetzten Beiträge sowie Umlagen.
 5. Das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Vereinsangebote; passiven Mitgliedern steht jedoch das Recht, Sporteinrichtungen zu benutzen, nicht zu.
 6. Sitz- und Stimmrecht bei Mitgliederversammlung.
 7. Teilnahme an Übungs-, Trainings-, Dienst- und Fortbildungsveranstaltungen.
 8. Treuepflicht gegenüber dem Verein.
 9. Verschwiegenheit über Vereinsbelange.
 10. Pflicht zur umgehenden Mitteilung bei Änderungen der postalischen und elektronischen Adressen sowie der Bankverbindung.
- (2) Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung ab dem vollendeten 18. Lebensjahr aktives und passives Wahlrecht.
- (3) (Organ-)Mitglieder des Vereins sind bei folgenden Entscheidungen vom Stimmrecht ausgeschlossen:
1. Abberufung aus der Organstellung gleich aus welchem Grund.
 2. Ausschluss aus dem Verein.
 3. Beschlussfassung über die vertragliche Beziehung und deren Inhalt mit dem Verein.
 4. Erteilung der Entlastung.
 5. Verhängung von Vereinsstrafen und Ordnungsmitteln.
 6. Beschlussfassung über die Befreiung von einer Verbindlichkeit gegenüber dem Verein.
- (4) Allgemein besteht auch ein Stimmverbot, wenn der Beschlussgegenstand die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit einer einem (Organ-)Mitglied nahestehenden Person betrifft (z. B. Ehegatte, Verwandte und Verschwägerter bis zum 2. Grad).
- (5) Die Mitglieder zahlen als Halbjahresbeitrag Mitgliedsbeiträge und bei Neuaufnahme mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr, welche in der Finanz- und Beitragsordnung festgelegt werden.
- (6) Darüber hinaus werden Abteilungsbeiträge erhoben, wenn diese laut Beschluss der jeweiligen Abteilungsversammlung festgelegt worden sind.
- (7) Der Vereinsvorstand ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, Umlagen zu beschließen, die das Doppelte des Jahresbeitrags pro Mitglied und pro Jahr nicht übersteigen dürfen. Im Wege der Sonderumlage kann ein Mitglied auch zur Erbringung von Dienstleistungen verpflichtet werden, die aber 20 Stunden pro Jahr nicht übersteigen dürfen. Eine solche Verpflichtung besteht jedoch nur insoweit, als die zu erbringende Dienstleistung

dem jeweiligen Mitglied, insbesondere im Hinblick auf dessen körperliche und gesundheitliche Verfassung, zumutbar und möglich ist.

- (8) Mitgliedsbeiträge, Abteilungsbeiträge sowie Gebühren werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschrift Mandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- (9) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung der Beiträge, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Ihre Fälligkeit wird durch die Finanz- und Beitragsordnung bestimmt. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, es sei denn, dies beruht auf einem verspäteten Einzug durch den Verein. Der ausstehende Beitrag wird dann mit 5% Zinsen auf die Beitragsforderung für jedes Jahr des Verzuges verzinst.

§ 4.3 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

1. durch den Austritt des Mitglieds, der mit einer Frist von sechs Wochen zum Halb-jahresende schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand erklärt wird, wobei der früheste Kündigungstermin nach Ablauf der Mindestmitgliedschaftszeit von 1 Jahr liegt.
2. bei natürlichen Personen mit deren Tod, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
3. wenn der Mitgliedsbeitrag ggf. nebst etwaig fälliger Aufnahmegebühr, etwaige Abteilungsbeiträge bzw. Umlagen trotz dreimaliger vorhergehender Mahnung bis zum Ende des jeweiligen Zahlungsintervalls (30.06. bzw. 31.12.) nicht beglichen ist (Streichung aus der Mitgliederliste).
4. durch den Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Ausschluss aus dem Verein kann u. a. erfolgen:

1. bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung bzw. -ordnungen und in anderen Fällen schweren vereinschädigenden Verhaltens.
2. bei Nichterfüllung erheblicher mitgliedschaftlicher Pflichten gegenüber dem Verein.
3. bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer, fremden- oder menschenfeindlicher Gesinnung und Handlungen, der Mitgliedschaft in extremistischen Parteien und Organisationen, wie z. B. der NPD und beim Tragen bzw. Zeigen extremistischer Kennzeichen und Symbole.
4. bei Verstoß gegen die bzw. Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzgesetzes. Dazu gehört u. a. auch die Verletzung des Ehrenkodex (vgl. § I Nr. 8) des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins,

die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch dann, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

- (3) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vereinsvorstand mit relativer Mehrheit nach Beratung mit dem Vereinsrat und nach Anhörung des Betroffenen. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen diese Entscheidung ist schriftliche Beschwerde an den Vereinsvorstand zulässig, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Ausschlussbegründung. Dem Zugang der schriftlichen Ausschlussbegründung liegt eine Zugangsvermutung zugrunde, d. h. das Schreiben über den Vereinsausschluss gilt drei Tage nach Aufgabe zur Post als zugegangen. Soweit der Vereinsvorstand der Beschwerde nicht abhilft, entscheidet der Vereinsrat über die Beschwerde, dem der Vereinsvorstand die Beschwerde unverzüglich vorzulegen hat, mit relativer Mehrheit. Bis zu dessen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft, wobei die Beitragszahlungspflicht hiervon unberührt bleibt.
- (4) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein. Vereinsunterlagen und gegebenenfalls überlassene Ausrüstungsgegenstände sind unverzüglich in einem einwandfreien Zustand zurückzugeben. Verbindlichkeiten des ausgeschlossenen Mitgliedes gegenüber dem Verein bleiben unabhängig vom Ausschluss bestehen.

§ 5 Abteilungen

- (1) Zur besseren Verwaltung und Schaffung eines sachgerechten Sport- und Bewegungsangebots gibt es Abteilungen. Über die dauerhafte Errichtung und Auflösung von Abteilungen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins.
- (3) Die Abteilungen bestehen aus den gewählten Abteilungsleitungen, den Vereinsmitgliedern die aktiv am Angebot der jeweiligen Abteilung teilnehmen sowie den passiven Vereinsmitgliedern, die sich der jeweiligen Abteilung zugeordnet haben.
- (4) Abteilungen veranstalten mindestens alle zwei Jahre eine Abteilungsversammlung, bei der sie für die Dauer bis zur kommenden Abteilungsversammlung einen Abteilungsleiter wählen. Der Abteilungsvorstand besteht aus dem Abteilungsleiter und kann durch einen Abteilungskassierer ergänzt werden, sofern die Abteilung über ein eigenes Konto verfügt und einen Kassierer für notwendig hält. Ebenso soll ein Jugendwart gewählt werden, wenn die Abteilung über ein Jugendangebot verfügt. Darüber hinaus kann für jedes Amt ein Stellvertreter gewählt werden.
- (5) Konnte bei der zurückliegenden Abteilungsversammlung ein Posten nicht besetzt werden, so kann sich die Abteilungsleitung aus dem Kreis ihrer Mitglieder selbst durch Zuwahl für die restliche Amtsdauer ergänzen. Das hinzugewählte Abteilungsleitungsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie das ausgeschiedene Mitglied.
- (6) Der Vereinsvorstand bestätigt die einzelnen Abteilungsvorstände durch Beschluss. Die Bestätigung einzelner Personen kann unter Angaben von Gründen und nach Beratung mit dem Vereinsrat abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen in diesem Falle im

Hinblick auf die abgelehnte(n) Person(en) eine Neuwahl durchführen. Wird/werden die abgelehnte(n) Person(en) erneut gewählt, ist die Mitgliederversammlung für die Bestätigung zuständig. Lehnt die Mitgliederversammlung die Person(en) erneut ab, muss die Abteilung die entsprechenden Positionen neu wählen, wobei die von der Mitgliederversammlung abgelehnte(n) Person(n) für die betreffende Wahlperiode nicht mehr wählbar ist/sind.

- (7) Der Vereinsvorstand kann einzelne Personen der Abteilungsvorstände durch mit relativer Mehrheit gefassten Beschluss und unter Beratung des Vereinsrates abberufen. Betroffene Personen sind vorher anzuhören.
- (8) Die Abteilungen können sich teilweise selbstverwalten, wenn der Vereinsvorstand nach Beratung mit dem Vereinsrat einem entsprechenden Antrag stattgibt. Abteilungen sind immer an die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Organe des Vereins gebunden. Unter diesen Vorgaben können sie sich eine eigene Abteilungsordnung geben, die der Bestätigung der jeweiligen Abteilungsversammlung sowie der Mitgliederversammlung bedarf.
- (9) Die Abteilungsleitungen tragen Sorge, dass ihre Abteilungsmitglieder alle relevanten Informationen aus dem Verein und seinen Organen erhalten. Sie arbeiten mit dem Vereinsvorstand bei der Mitgliederverwaltung zusammen und entsenden einen Delegierten zu den Sitzungen des Vereinsrates.
- (10) Mitglieder der Abteilungsleitungen sollten Vereinsmitglieder sein. Eine Person kann nicht zwei Posten in der Abteilungsleitung bekleiden.
- (11) Der Vereinsvorstand überlässt den Abteilungen für ihre Arbeit finanzielle, personelle und materielle Ressourcen über die die Abteilung eigenständig verfügen kann. Die Ressourcen bleiben im Besitz des Gesamtvereins. Die zweckgemäße Verwendung der Mittel ist entsprechend der Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Organe des Vereins nachzuhalten.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vereinsvorstand
 3. der Vereinsrat
 4. die Vereinsjugend
- (2) Die Organe des Vereins werden von den Vereinsberatern bei ihrer Arbeit unterstützt.

§ 6.1 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan. Sie ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vereinsvorstand obliegen. Sie ist ausschließlich verantwortlich für folgende Angelegenheiten:
 1. Änderung der Satzung bzw. des Vereinszweckes,

2. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder,
 3. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins,
 4. Entgegennahme des Jahresberichts und Kassenberichts des Vereinsvorstandes,
 5. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
 6. Entlastung des Vereinsvorstandes,
 7. Bestätigung des Jugendvorstandes,
 8. Genehmigung des Haushaltsplanes,
 9. Erlass oder Änderung bzw. Bestätigung der ihm zugehörigen Ordnungen:
 - a) Finanz- und Beitragsordnung,
 - b) Werteordnung,
 - c) Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung,
 10. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vereinsvorstands und der Kassenprüfer,
 11. Beschlussfassung über die Bestätigung von Abteilungsleitern bzw. Stellvertretern im Falle der erneuten Wahl einer vom Vereinsvorstand zuvor abgelehnten Personen,
 12. Bestätigung oder Ablehnung eines Antrags auf Neugründung einer Abteilung innerhalb des Vereins.
- (2) Der Verein hält Mitgliederversammlungen in folgenden Formen:
1. die ordentliche Mitgliederversammlung
 2. die außerordentliche Mitgliederversammlung
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung - für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen:
1. wenn der Vereinsvorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
 2. wenn der Vereinsrat die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
 3. wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vereinsvorstand verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vereinsvorstand unter Angabe von Datum, Zeit und Ort mindestens sechs Wochen vor ihrem Stattfinden den Vereinsmitgliedern in Textform anzukündigen. Eine vorläufige Tagesordnung wird bekannt gemacht. Bis spätestens vier Wochen vor dem in der Ankündigung benannten Termin können Mitglieder schriftliche, begründete Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung an den Vereinsvorstand richten. Die endgültige Tagesordnung und die Beschlussvorlagen werden den Mitgliedern spätestens

zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung per elektronischer Form, Schrift- oder Textform bekanntgegeben.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem vom Vereinsvorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung bzw. der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung nichts anderes festgelegt ist, bestimmt der Versammlungsleiter allein den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen sowie der Beschlussfassung über die Entlastung des Vereinsvorstandes wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.
- (6) Bei Wahlen und Beschlüssen ist offen durch Handheben abzustimmen. Auf Antrag kann eine geheime, schriftliche Abstimmung vorgenommen werden, wenn dies mit relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.
- (7) Abweichend von § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB kann der Vereinsvorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Vorabinformation sowie endgültigen Einladung gemäß § 9 Ziffer 3 mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung). Der Vereinsvorstand kann in einer Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins). Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vereinsvorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung dieser Ordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
- (8) Abweichend von § 32 Abs. 2 BGB ist ein Beschluss ohne Mitgliederversammlung auch gültig, wenn
 1. alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 2. bis zu dem vom Vereinsvorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben hat und
 3. der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (9) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig. Sonderregelungen bzgl. der Vereinsauflösung und dem Austritt aus dem DJK-Verband sind ggf. zu berücksichtigen.
- (10) Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.

- (11) Beschlüsse werden mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Wahlen ist eine relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Für Satzungs- und Ordnungsänderungen ist eine zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks sowie den Austritt aus dem DJK-Verband eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (12) Über das Ergebnis der Versammlung ist ein Versammlungsprotokoll anzufertigen. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Der Protokollführer ist vom Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung zu benennen. Es muss enthalten:
1. Ort und Zeit der Versammlung,
 2. Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 3. Zahl der erschienenen Mitglieder und wie viele hiervon wahlberechtigt sind,
 4. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
 5. die Tagesordnung,
 6. die gestellten Anträge im genauen Wortlaut,
 7. das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen), ggf. Erklärung über Annahme der Wahl,
 8. die Art der Abstimmung,
 9. Satzungs- und Zweckänderungsanträge im genauen Wortlaut.
- (13) Die Mitgliederversammlung kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, welche die hier festgelegten Verfahrensweisen berücksichtigt und näher ausführt.

§ 6.2 Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB und nimmt als geschäftsführendes Organ Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung wahr.
- (2) Der Vereinsvorstand besteht
1. aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden,
 2. aus dem 1. Geschäftsführer und dem 2. Geschäftsführer,
 3. aus dem 1. Kassierer und dem 2. Kassierer,
 4. aus dem 1. Jugendleiter und dem 2. Jugendleiter.
- (3) Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein.
- (4) Der Vereinsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung bzw. einen Aufgabenverteilungsplan geben.

- (5) Der Vereinsvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (6) Die Mitglieder des Vereinsvorstands bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand im Sinne von § 26 BGB von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vereinsvorstand in der laufenden Wahlperiode durch Rücktritt oder Tod aus dem Amt aus oder konnte bei der zurückliegenden Mitgliederversammlung der Posten nicht besetzt werden, so kann sich der Vereinsvorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl für die restliche Amtsdauer ergänzen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie das ausgeschiedene Vorstandsmitglied. Scheidet ein Vorstandsmitglied auf dem 1. Posten aus, übernimmt das jeweils zugeordnete Mitglied auf dem 2. Posten das Amt, soweit es besetzt ist.
- (8) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des Vereinsvorstands vertreten, wobei Einzelvertretungsbefugnis besteht. Die Vertretungsmacht ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften mit einer Wertigkeit von über 500,00 € gemeinschaftliche Vertretung durch zwei Mitglieder des Vereinsvorstands erforderlich ist.
- (9) Der Vereinsvorstand erledigt neben seiner geschäftsführenden Rolle alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 2. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter,
 3. Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds gem. § 4.3 Nrn. (2) bis (4),
 4. Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen gemäß § 4.2 Nr. (7),
 5. Bestätigung bzw. Ablehnung der von den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter nebst Stellvertreter,
 6. Abberufung von Abteilungsleitern bzw. Stellvertretern,
 7. die Bestellung fachlich und menschlich geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen,
 8. die Ermöglichung einer adäquaten Qualifizierung seiner Übungsleiter/innen und Funktionäre,
 9. die Schaffung eines ausreichenden Versicherungsschutzes und Unfallprävention,
 10. die Umsetzung einer angemessenen Vereinsverwaltung mit Beschaffung der hierzu notwendigen Mittel; hierzu zählt auch die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle,
 11. Benennung der Vereinsbeauftragten mit Ausnahme des geistlichen Beiratsrecht.

- (10) Die Beschlussfassung des Vereinsvorstands erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende nach Bedarf in Textform einlädt und diese leitet.
- (11) Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind, wobei davon zumindest 1 Person der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sein muss.
- (12) Der Vereinsvorstand beschließt mit relativer Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
- (13) Der Vereinsvorstand ist auch dann beschlussfähig und in der Geschäftsführung nicht beschränkt, wenn er - gleich aus welchem Grund - nach den Regelungen dieser Satzung nicht vollständig besetzt ist.
- (14) Über Entscheidungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen und aufzubewahren, dessen Inhalt sich im Wesentlichen an § 6.1 Abs. 12 orientiert.
- (15) Sitzungen des Vereinsvorstands können auch im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Im Falle einer Präsenzsitzung können einzelne Mitglieder oder Dritte auch im Wege der Bild- oder Tonübertragung teilnehmen.
- (16) Im Einzelfall kann der 1. Vorsitzende auch anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail oder andere digitale Kommunikationswege erfolgt. Der 1. Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Widerspricht ein Vereinsvorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom 1. Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der 1. Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vereinsvorstandsmitglied keine fristgerechte Rückäußerung ab, gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.
- (17) Durch die Mitgliederversammlung (ggf. außerordentlich) können Mitglieder des Vereinsvorstands aus wichtigem Grund und mit sofortiger Wirkung befristet oder dauerhaft von ihrem Amt letztinstanzlich entbunden werden.
- (18) Ein solcher Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung, sowie bei Gefährdung der Vereinsinteressen vor.
- (19) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Vorstandsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für den Entbindungsbeschluss bedarf es einer relativen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Die Abstimmung muss geheim erfolgen.
- (20) Das entbundene Vorstandsmitglied ist für die restliche Amtszeit kommissarisch zu ersetzen. Die Entscheidung dazu trifft der Vereinsvorstand mit relativer Mehrheit. Die Änderung ist ggf. im Vereinsregister durch den Vereinsvorstand anzumelden.
- (21) Der Vereinsvorstand ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und zu Änderungen, die auf Grund von Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamts (wegen Fragen

der Gemeinnützigkeit) erforderlich sind, ermächtigt. Nachfolgend erfolgt die Information an den Vereinsrat.

§ 6.3 Vereinsrat

- (1) Dem Vereinsrat gehören der Vereinsvorstand, die Vereinsbeauftragten sowie je ein Vertreter der Abteilungen an, der von der jeweiligen Abteilungsleitung delegiert wird.
- (2) Stimmberechtigt sind die Vertreter der Abteilungen und der Vereinsvorstand.
- (3) Der Vereinsrat berät den Vereinsvorstand in allen wichtigen Themen.
- (4) Kassenabschluss und Etatplanungen werden ihm vorgelegt und mit ihm beraten.
- (5) Ebenso ist der Vereinsrat bei möglichen Vereinsausschlüssen oder anderen Streitigkeiten bzgl. der Vereinsmitgliedschaft vom Vereinsvorstand beratend hinzuzuziehen.
- (6) Der Vereinsrat kann Vorschläge bzgl. der Ehrung von Mitgliedern machen.
- (7) Der Vereinsvorstand lädt mindestens zweimal jährlich mit einer Frist von 14 Tagen zum Vereinsrat ein. Der Vereinsrat muss darüber hinaus auf Antrag von mindestens drei Abteilungsleitern innerhalb von 30 Tagen einberufen werden.
- (8) Der Vereinsrat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.
- (9) Der Vereinsrat ist für das Beschwerdemanagement zuständig.

§ 6.4 Vereinsjugend

- (1) Der Verein fördert junge Menschen über seine Sport- und Bewegungsangebote hinweg in ihrer gesamtmenschlichen Entwicklung. Er entwickelt bzw. stärkt dabei u.a. ihre Eigenverantwortlichkeit und ihr soziales Bewusstsein. Daher führt und verwaltet sich die Vereinsjugend abteilungsübergreifend selbständig, im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins.
- (2) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Sie entscheidet selbst über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (3) Sie wählt auf dem Jugendtag einen Jugendvorstand, zu dem der 1. Jugendleiter und der 2. Jugendleiter gehören.
- (4) Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird vom Vereinsjugendtag beschlossen und der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 6.5 Vereinsbeauftragte

- (1) Der geistliche Beirat wird durch den Pfarrer der Franziskusgemeinde Dortmund-Mitte bzw. deren Nachfolgepfarre benannt.

- (2) Weitere Vereinsbeauftragte können für herausgehobene Aufgaben (z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Datenschutz, Prävention etc.) vom Vereinsvorstand nach Beratung mit dem Vereinsrat ernannt werden.
- (3) Die Vereinsbeauftragten können, je nach den ihnen zugewiesenen Schwerpunkten, durch den Vereinsvorstand zur Repräsentation und Vertretung des Vereins punktuell oder dauerhaft delegiert werden.
- (4) Sie gelten nicht als besonderer Vertreter im Sinne § 30 BGB.

§ 7 Ordnungen

- (1) Der Verein gibt sich neben dieser Satzung folgende Ordnungen.
 1. Geschäftsordnungen
 2. Werteordnung
 3. Finanz- und Beitragsordnung
 4. Jugendordnung
 5. Datenschutzordnung
- (2) In den Geschäftsordnungen können sich die Vereinsorgane verbindliche Leitlinien und Regeln für die jeweilige Arbeit geben. Konkretisierungen zu in dieser Satzung festgehaltenen Regelungen finden sich ebenfalls hier. Für Erlass und Änderung der Geschäftsordnungen ist das betreffende Organ zuständig.
- (3) In der Werteordnung konkretisiert der Verein seine Ziele und Aufgaben vor dem Kontext sportpolitischer, gesellschaftlicher und kirchlicher Herausforderungen. Seine Haltung zu bestimmten Themen werden ausführt und verbindliche Handlungsoptionen für Vereinsorgane, Mitarbeiter und Mitglieder festgeschrieben. Erlass und Änderungen dieser Ordnung obliegen der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Finanz- und Beitragsordnung enthält nähere Regelungen bzgl. Mitgliedsbeiträgen sowie weiteren Abgaben und Umlagen. Außerdem enthält sie konkrete Vorgaben zum Umgang mit den Vereinsfinanzen. Sie wird von der Mitgliederversammlung erlassen bzw. geändert.
- (5) Die Jugendordnung regelt die gemachten Ausführungen zur Vereinsjugend näher. Für die Verabschiedung der Jugendordnung ist ausschließlich die Jugendversammlung zuständig.
- (6) Die Datenschutzordnung regelt alle Belange des Datenschutzes und wird durch den Vereinsvorstand erlassen bzw. geändert.
- (7) Der Vereinsvorstand ist befugt, Ordnungen selbständig nach Beratung mit dem Vereinsrat anzupassen, wenn dies im eindeutigen Interesse der Mitglieder bzw. der Gruppe ist, welche die jeweilige Anpassung betrifft. Die sich ergebenden Änderungen sind von der folgenden Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit zu bestätigen.

- (8) Die Ordnungen sind verbindlich für alle Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins. Sie sind nicht Teil der Satzung.

§ 8 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer sollen in Buchführungs- und Geschäftsaufzeichnungsfragen erfahren sein. Die Kassenprüfer können insgesamt einmal wiedergewählt werden, demnach maximal vier Jahre in Folge im Amt sein. Nachdem ein Kassenprüfer zwei Jahre nicht im Amt war, kann er sich erneut zur Wahl stellen.
- (2) Für den entsprechenden Zeitraum von zwei Jahren wählt die Mitgliederversammlung einen 1. und einen 2. stellvertretenden Kassenprüfer. In dieser Reihenfolge rücken die stellvertretenden Kassenprüfer in die Position eines Kassenprüfers ein, wenn ein Kassenprüfer während seiner Amtszeit ausscheidet. Die stellvertretenden Kassenprüfer haben mit ihrem Nachrücken die gleichen Rechte und Pflichten, wie die ursprünglichen Kassenprüfer.
- (3) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen.
- (4) Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Eine Zweckmäßigkeitprüfung wird nicht vorgenommen. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Kassenprüfer, wobei eine Prüfung zumindest einmal im Geschäftsjahr erfolgen muss. Dies gilt auch für unangemeldete, sogenannte ad hoc-Prüfungen.
- (5) Den Kassenprüfern ist vom Vereinsvorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
- (6) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstands.
- (7) Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Vereinsvorstand spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen.
- (8) Der Prüfbericht muss einheitlich sein, er darf keine abweichenden Meinungen von Kassenprüfern enthalten.

§ 9 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) und in Papierform zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

1. Name und Anschrift,

2. Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz oder Mobilfunk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum
 3. Funktion(en) im Verein,
 4. Daten zur Dokumentation des Mitgliedschaftsverlauf,
 5. weitere Daten, die für die Durchführung des Übungs- und Spielbetriebes von erheblicher Bedeutung sind.
- (2) Das Mitglied muss der Speicherung der Daten zustimmen. Tut es dies nicht, kann ihm die Mitgliedschaft verweigert werden, da diese Daten zur Sicherstellung der Vereinsverwaltung und des Vereinszwecks eine wichtige Rolle spielen.
 - (3) Der Verein ist verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten an die Verbände, in denen er Mitglied ist, zu melden. Ggf. erfolgt die Meldung auch gegenüber deren Dachverbänden, wenn diese die Verwaltung der Datenverarbeitung übernommen haben.
 - (4) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
 - (5) Im Zusammenhang mit seinem Betrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in gedruckten Medien (z. B. Vereinszeitungen, Festschriften) sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print und Telemedien sowie elektronische Medien und Social Media. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Namen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und Alter oder Geburtsjahrgang und ggf. besondere Leistung.
 - (6) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vereinsvorstand der Veröffentlichung von Einzelphotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
 - (7) In seinen gedruckten Medien, auf seiner Homepage oder in Presseartikeln, berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht:
 1. Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer,
 2. Funktion im Verein und - soweit erforderlich - Alter, Geburtsjahr oder Geburtstag.
 - (8) Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein - unter Meldung von Namen, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer - auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

- (9) Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vereinsvorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen.
- (10) Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.
- (11) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form so weit an Vereinsvorstandsmitglieder und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
- (12) Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- (13) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft. Gegebenenfalls ist eine dezidierte Datenschutzerklärung zu unterzeichnen.
- (14) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und der EU-Datenschutzgrundverordnung das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 10 Austritt aus dem DJK-Verband

- (1) Der Austritt aus dem DJK-Verband kann ausschließlich von der Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Einladung zur entsprechenden Mitgliederversammlung ist dem DJK Diözesanverband, Sportverband Paderborn e.V. und dem DJK Bundesverband vorzulegen.
- (3) Der Austrittsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem DJK-Diözesanverband vorzulegen.

§ 11 Haftungsbeschränkung/-ausschluss

- (1) Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, -gerätschaften oder -gegenständen oder infolge von Handlungen oder

Anordnungen der Vereinsorgane (z. B. Vereinsvorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vereinsvorstand), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

- (2) Im Falle einer Schädigung gemäß Nr. 1 haftet auch die handelnde oder anderweitig verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamts oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.
- (4) Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegenüber dem Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamts oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- (5) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.
- (6) Für Schadenersatzansprüche von Mitgliedern haften der Verein und seine Amtsträger nur, wenn und soweit Versicherungsschutz dafür besteht.

§ 12 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

- (1) Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung von Beschlüssen des Vereins und seiner Organe können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.
- (2) Gleiches gilt für die Geltendmachung von vereinsinternen Rügen auf Unwirksamkeit von Vereinsbeschlüssen. Die Rüge ist gegenüber dem Vereinsvorstand] schriftlich unter Angabe von Gründen zu erheben.
- (3) Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereinsmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.

§ 13 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer Mitgliederversammlung, zu der mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ eingeladen wurde, mindestens dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen.
- (2) Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem DJK Sportverband, Diözesanverband Paderborn und dem DJK Bundesverband vorzulegen.
- (4) Der Auflösungsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist allen Verbänden, in denen der Verein Mitglied ist, unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Als Liquidatoren werden die beiden Vorsitzenden bestellt.
- (6) Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an den Franziskanerorden „ordo fratrum minorum“ (OFM). Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde am 19.09.2021 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie ersetzt die Vorgängersatzung mit Stand 2018.